jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 37 AußWG 2011 Zertifikate

AußWG 2011 - Außenwirtschaftsgesetz 2011

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

1. (1)Bescheide, mit denen Zertifikate im Sinne von§ 36 erteilt werden, haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
    1. 1.die Behörde, die den Bescheid erlassen hat,
    2. 2.Name und Anschrift des Empfängers,
    3. 3.die Bescheinigung, dass der Bescheidempfänger die Kriterien gemäß§ 36 Abs. 2 bis 4 erfüllt, und
    4. 4.das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer gemäß Abs. 3.
2. (2)Zertifikate sind mit Auflagen zu versehen, wenn diese erforderlich sind, um die Einhaltung aller Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 bis 4 zu gewährleisten. Derartige Auflagen können insbesondere vorsehen:
    1. 1.eine Beschränkung auf den Empfang bestimmter Güterkategorien,
    2. 2.die Verpflichtung zur Meldung von bestimmten Änderungen in der Unternehmensstruktur, wenn diese Auswirkungen auf die weitere Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 36 haben können, und
    3. 3.genaue Voraussetzungen, unter denen die Geltung des Zertifikats vorübergehend ausgesetzt oder das Zertifikat widerrufen werden kann.
3. (3)Die Geltungsdauer eines Zertifikats ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Die Dauer ist unter Abwägung sicherheitspolitischer Interessen zu bestimmen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
    1. 1.die sicherheitspolitische Bedeutung und die möglichen Endverwendungen der Güter, die den Gegenstand der Unternehmenstätigkeit bilden,
    2. 2.der Kreis der Empfänger und Empfängerländer,
    3. 3.der zu erwartende Fortschritt in der Sicherheitstechnik im betroffenen Tätigkeitsbereich und
    4. 4.beabsichtigte Umstrukturierungen im Unternehmen.

In Kraft seit 30.06.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at